

Nach der vorsorglichen Blockierung der Marcos-Gelder : verwässertes Bankgeheimnis?

Autor(en): **Michel, André**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **13 (1986)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-911241>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nach der vorsorglichen Blockierung der Marcos-Gelder:

Verwässertes Bankgeheimnis?

Die vom Schweizerischen Bundesrat und der Eidgenössischen Bankenkommission verfügte Sperre der Vermögenswerte des philippinischen Ex-Diktators Ferdinand Marcos bei Schweizer Banken hat vor allem bei den ausländischen Kunden zu einer gewissen Verunsicherung geführt. Die Befürchtung, dies sei der Auftakt zu einer Änderung der Praxis der Schweizer Behörden bezüglich ausländischen Bankguthaben und Bankgeheimnis, ist jedoch nach den Worten von Bundesrat Otto Stich unbegründet. Diese Auffassung wird auch von den Banken geteilt.

Das gute Image des Finanzplatzes Schweiz und damit auch das Vertrauen ausländischer Anleger in die Schweizer Banken schien mit der Blockade des Marcos-Vermögens gefährdet, eine Verwässerung des Bankgeheimnisses drohte. So zumindest sah es eine Reihe ausländischer Kommentatoren, während die schweizerische Presse die bundesrätliche Massnahme vorwiegend mit Wohlwollen aufnahm.

Einmalige Umstände

Aber weder das Bankgeheimnis noch der Finanzplatz Schweiz sind durch die manchenorts als voreilig kritisierte Massnahme des Bundesrates gefährdet. Zum einen ist das Bankgeheimnis bei weitem nicht der einzige Trumpf der Schweizer Banken. Mindestens ebenso wichtig sind die überdurchschnittliche Qualifikation des Schweizer Bankpersonals, die langjährige Erfahrung der Banken und die seit langer Zeit herrschende Rechtssicherheit in der Schweiz. Zum anderen machten sowohl die Bankenkommission als auch Finanzminister Otto Stich deutlich, dass der Bundesrat mit seiner Verfügung zur einstweiligen Blockade der Marcos-Gelder kein Präjudiz für die Zukunft geschaffen habe; eine Auffassung, der auch die Mehrheit der Banken zustimmt. Es handelte sich nach Darstellung Stichts vielmehr um eine einmalige Aktion

unter aussergewöhnlichen, einmaligen Umständen.

Damit besteht auch kein Anlass zur Befürchtung, die Rechtssicherheit könnte gefährdet sein, was allerdings die Banken nicht von der heiklen Aufgabe entbindet, die verunsicherten Auslandskunden über die Ereignisse aufzu-



Bundesrat Otto Stich: «Unsere Aufgabe war nur, dafür zu sorgen, dass Rechtshilfe gewährt werden kann, wenn ein Rechtshilfegesuch eintrifft.» (Foto: E. Rieben)

klären. Die Verunsicherung dieser Kunden führte, wie Exponenten verschiedener Banken darlegten, glücklicherweise nicht zur Aufkündigung von Geschäftsbeziehungen mit Schweizer Banken.

«Es ging darum, zu zeigen, dass man die Schweiz nicht unbegrenzt als Drehscheibe für irgendwelche Gelder benutzen kann.» So rechtfertigte Bundesrat Stich die Massnahme später in einem Interview. Er fügte an, das Schweizer Bankgeheimnis sei nicht absolut und decke nicht alles. Inhaltlich wird diese Argumentation auch von den Banken kaum bestritten.

Voreilige Massnahme?

Deren Kritik richtet sich vornehmlich auf das Vorgehen, das nicht nur von den Banken als voreilig kritisiert worden ist. Es sei ein absolutes Novum, so die Kritiker, dass die Behörden handelten, bevor ein Rechtshilfegesuch eingetroffen und ein Strafverfahren eingeleitet worden sei. Dass es für den Finanzplatz Schweiz nicht von Vorteil sein kann, in den Ruf zu geraten, mit Vorliebe Geschäfte mit schmutzigen Geldern zu machen, ist für alle Beteiligten selbstverständlich.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass am Bankgeheimnis nicht gerüttelt worden ist, was nach der wuchtigen Ablehnung der Bankeninitiative der Sozialdemokratischen Partei durch den Souverän vor rund zwei Jahren auch fehl am Platz gewesen wäre. *André Michel, Wirtschaftsredaktor, Berner Zeitung* ●

Der Fall Marcos

Ein Teil des Vermögens des ehemaligen philippinischen Staatspräsidenten Ferdinand Marcos liegt bei Schweizer Banken. Noch bevor die neue philippinische Regierung gegen den Ex-Diktator ein Strafverfahren eingeleitet und damit die Voraussetzungen für ein Rechtshilfegesuch an die Schweiz geschaffen hatte, verfügte der schweizerische Bundesrat am 25. März 1986 überraschend eine vorsorgliche Sperre allfälliger Marcos-Gelder bei den fünf Schweizer Grossbanken und der Genfer Bank Paribas. Tags darauf dehnte die Bankenaufsichtsbehörde, die Eidgenössische Bankenkommission, die Sperre auf alle Banken aus.

Mitte April hat die neue philippinische Regierung Marcos wegen Unterschlagung und Bestechung angeklagt, womit die Grundlagen für ein ordentliches Rechtshilfebegehren an die Schweiz geschaffen wurden. In Erwartung des Rechtshilfegesuches hatte das Bundesamt für Polizeiwesen bereits einige Tage zuvor ein ordentliches Verfahren eingeleitet und die kantonalen Justizbehörden – analog zum Fall des haitianischen Ex-Präsidenten Jean-Claude Duvalier – mit der Durchführung der Sperre beauftragt. Damit wurde die Massnahme des Bundesrates ebenso hinfällig wie jene der Bankenkommission. Beide Verfügungen sind inzwischen wieder aufgehoben worden.